OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651551/4/ZO/BR

Datum:
Linz, 30. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des T E, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 02.03.2020 GZ: BHGMBSS-2019-308256/12-Sta, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Wiedererteilung einer Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 02.03.2020, GZ: BHGMBSS-2019-308256/12-Sta, gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm §§ 8, 3 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 12.06.2019 auf Wiedererteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B zurückgewiesen.

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur (sofortigen) Zurückweisung ermächtigen. Daher habe die belangte Behörde den Bf mit Bescheid vom 11.11.2019 aufgefordert, binnen einer Frist von 5 Wochen ab Zustellung den zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befund (fachärztliche psychiatrische Stellungnahme) vorzulegen. Zumal die erforderliche Stellungnahme binnen der vorgegebenen Frist nicht beigebracht wurde, sei der Antrag des Bf auf Erteilung einer Lenkberechtigung zurückgewiesen worden.

II. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass die belangte Behörde in ihrem Aufforderungsbescheid vom 11.11.2019 nicht - wie in § 13 Abs. 3 AVG gefordert - darauf hingewiesen habe, dass der Antrag des Bf bei Überschreitung der Frist zurückgewiesen werde. Außerdem gehe die belangte Behörde mangels eines negativen amtsärztlichen Gutachtens zu Unrecht von der gesundheitlichen Nichteignung des Bf aus. Nur nach Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens und aufgrund eines negativen amtsärztlichen Gutachtens könne die belangte Behörde den Antrag des Bf „zurückweisen“.

III. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

IV.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, aus welchem sich der (für die Zurückweisung des Antrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG) relevante Sachverhalt ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann unterbleiben, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z1 VwGVG).

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Bf war in der Vergangenheit die Lenkberechtigung wegen eines Alkoholdeliktes mehrmals entzogen worden. Zuletzt war ihm die Lenkberechtigung bis 16.9.2014 befristet erteilt worden, diese ist mittlerweile erloschen. Am 12.6.2019 beantragte er die Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen A und B. Die belangte Behörde veranlasste eine amtsärztliche Untersuchung, bei welcher eine Haaranalyse durchgeführt wurde. Diese ergab einen EtG-Wert von > 100 pg/mg. Dieser Wert spricht laut dem untersuchenden Labor für einen übermäßigen Alkoholkonsum mit naheliegend besonders exzessivem Trinkverhalten in den letzten drei Monaten.

Den Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen A und B wies die Bezirkshauptmannschaft Gmunden wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung des Bf ab, ohne eine (in § 14 FSG-GV vorgesehene) psychiatrische Stellungnahme einzuholen. Das der Entscheidung der belangten Behörde zugrunde liegende amtsärztliche Gutachten war sohin nicht schlüssig, der gegen den Bescheid vom 26.08.2019 erhobenen Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht Obersterreich daher mit Beschluss vom 23.10 2019, GZ LVwG-651511/2/ZO/KA, statt und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurück.

Am 11.11.2019 forderte die belangte Behörde den Bf zur Erbringung der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme binnen 5 Wochen auf. Am 22.01.2020 forderte die belangte Behörde den Bf erneut telefonisch zur Beibringung der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme auf und erstreckte die Frist bis Ende Februar 2020 unter Androhung der Erledigung des Antrages durch Abweisungsbescheid.

V. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ist die Behörde bei Mängeln von schriftlichen Anbringen nicht zur Zurückweisung ermächtigt. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

5.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf die Berufungsbehörde, wenn die erstinstanzliche Entscheidung eine auf § 13 Abs. 3 AVG gestützte Zurückweisung des Antrags zum Gegenstand hatte, nur über die Rechtmäßigkeit des Zurückweisungsbescheides, nicht hingegen über den Antrag selbst, entscheiden. Die Berufungsbehörde hat daher lediglich zu prüfen, ob die sachliche Behandlung des Antrages mangels einer fristgerechten Befolgung des Verbesserungsauftrages seitens der Erstbehörde zu Recht verweigert worden ist. (vgl. VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302).

Die Zurückweisung eines Antrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG ist nur zulässig, wenn die Behörde dem Antragsteller die Verbesserung nachweislich aufgetragen hat. Im Verbesserungsauftrag hat die Behörde konkret anzugeben, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Anbringen fehlen (VwGH 30.10.2008, 2007/07/0075; VwGH 07.09.2009, 2009/04/0153) und die Behörde hat ausdrücklich eine angemessene Frist für die Mängelbehebung zu setzen (VwGH 22.03.2001, 2000/07/0261; VwGH 21.11.2002, 2002/07/0088).

Dass ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG über die Fristsetzung hinaus noch ausdrücklich darauf hinweisen müsste, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der bestimmten Frist nicht mehr berücksichtigt wird ist zwar nicht vorgesehen. Der Eintritt dieser Rechtsfolge ist - anders als im Falle des § 19 Abs. 3 AVG - nicht von einem dem Auftrag beigefügten Hinweis abhängig (Hinweis E 16. Oktober 1991, 91/03/0153; E 21. Februar 1990, 88/03/0191). Aus § 13a AVG ist aber abzuleiten, dass ein solcher ausdrücklicher Hinweis dann zu erfolgen hat, wenn der Verbesserungsauftrag an eine Person ergeht, die nicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten ist (Hinweis E 19. Jänner 1988, 87/04/0101, 0102; E 22. Februar 1994, 93/04/0218). Enthält die in der mündlichen Verhandlung gegenüber der anwaltlich nicht vertretenen Person ergangene Aufforderung zur Vorlage der Unterlagen keinen Hinweis auf eine drohende Zurückweisung des Antrages, sondern wird vielmehr offen gelassen, welche Entscheidung nach Ablauf der Frist zu fällen sein wird, so kann schon aus diesem Grund darin kein den Anforderungen von § 13 Abs. 3 iVm § 13a AVG genügender Verbesserungsauftrag erblickt werden (Hinweis E 19. März 2002, 99/10/0203).

5.3. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf mit Bescheid vom 02.03.2020 gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist sohin ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“. Eine inhaltliche Erledigung des Antrages durch das LVwG ist derzeit nicht zulässig.

Die belangte Behörde hat den Bf mit Bescheid vom 11.11.2019 unter Setzung einer fünfwöchigen Frist zur Beibringung der psychiatrischen Stellungnahme aufgefordert. Am 22.01.2020 hat die belangte Behörde den Bf erneut aufgefordert, die fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme beizubringen, die Frist bis Ende Februar erstreckt und den Bf darauf aufmerksam gemacht, dass der Antrag in Falle der Nichterledigung „abgewiesen“ werden wird.

Die belangte Behörde hat den nicht durch einen berufmäßigen Parteienvertreter vertretenen Bf nicht auf die beabsichtigte Zurückweisung des Antrages bei fehlender Vorlage der psychiatrischen Stellungnahme hingewiesen.

Da aus diesem Grund die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Antrages auf Wiedererteilung einer Lenkberechtigung iSd oben zitierten Rechtsprechung nicht vorlagen, war der gegenständliche Zurückweisungsbescheid zu beheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Partei in einem Verfahren betreffend die Erteilung der Lenkberechtigung eine spezifische Mitwirkungspflicht trifft, deren Verletzung zur Versagung der beantragten Lenkberechtigung führen kann (VwGH 24. Juli 2013, 2013/11/0089 mit Vorjudikatur). Sollte daher der Bf die zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung erforderliche und gemäß § 14 Abs. 1

und Abs. 5 GFV-GV beizubringende fachärztliche psychiatrische Stellungnahme nicht bei der Behörde vorlegen, würde er dadurch seine Mitwirkungspflicht verletzen und der Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung wäre in der Folge abzuweisen. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen wäre dafür wohl noch einmal eine angemessene Frist einzuräumen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 13 Abs. 3 AVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl